

Erweiterung der Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadt Parchim im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Freibades am Wockersee vom 10.05.2019 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Grundsätzlich gelten die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten **10. Lebensjahr** erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Stegbereich nur unmittelbar vor der Nutzung.
- (3) Die Umkleieräume bleiben geschlossen.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (5) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (6) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (4) Bei lebensrettenden Maßnahmen ist auf den Eigenschutz der Rettungskräfte zu achten.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis der Abstand gegeben ist.
- (2) Die WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
- (3) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (4) Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (5) Vermeiden Sie an Engstellen enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (6) Halten Sie sich an die Wegeregeln, Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

§ 4 Inkrafttreten

Die Erweiterung der Haus- und Badeordnung tritt ab 15.06.2020 in Kraft.

Die ursprüngliche Badeordnung greift weiterhin, wenn die Erweiterung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie keine anderweitigen Regelungen trifft.

Parchim, 02.06.2020

Flörke
Bürgermeister

Anmerkung

Bei der Festlegung der Altersgrenze für die notwendige Begleitung einer geeigneten Begleitperson soll berücksichtigt werden, ab wann ein Kind in der Lage ist, den Sinn von Abstandsgrenzen zu verstehen und weitestgehend diese auch selbstständig einzuhalten. Die Altersgrenze von zehn Jahren, die hier vorübergehend festgelegt wird, orientiert sich am § 828 Abs. 2 BGB, in dem der Beginn der beschränkten Deliktsfähigkeit bei fahrlässigen Verkehrsunfällen definiert wird. Damit wird also eine erweiterte Fähigkeit vorausgesetzt, komplexere Lebenszusammenhänge zu erkennen – dies ist auf Schwimmbäder in diesem besonderen Fall übertragbar.